

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VI/62/620/2

Vorlagen-Nummer

**3944/2017**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Errichtung einer City-Light-Poster-Vitrine vor dem Grundstück Von-Hüenefeld-Straße 59**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	19.03.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beschließt die Errichtung einer City-Light-Poster-Vitrine (CLP) im Bereich des öffentlichen Straßenlandes vor dem Grundstück Von-Hüenefeld-Straße 59, wie in den Anlagen 1-2 dargestellt.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

In dem vom Rat beschlossenen und seit dem 01.01.2015 gültigen Werbenutzungsvertrag ist die Aufstellung von bis zu 1.550 Fahrgastunterständen geregelt. Hiervon dürfen maximal 1.100 Anlagen mit einer Werbevitrine, einer sogenannten City-Light-Poster-Vitrine, mit Werbung im 4/1-Format ausgestattet werden. Ist dies aus baulichen Gründen, Gründen der Betriebssicherheit oder anderen verkehrlichen Gründen nicht möglich, wird ein Fahrgastunterstand ohne Werbung aufgestellt und die City-Light-Poster-Vitrine kann an maximal 120 Standorten in dem im Werbenutzungsvertrag definierten Haltestellenbereich aufgestellt werden.

An der Haltestelle Sparkasse Am Butzweilerhof in Fahrtrichtung stadteinwärts kann keine Werbeanlage in den Fahrgastunterstand integriert werden, weil die zulässigen Abstandsmaße und die Mindestrestgehwegbreite unterschritten würden.

Es handelt es sich um einen Neustandort, für dessen Festlegung die Bezirksvertretung gemäß I. Allgemeines § 2 Abs. 1 Nr. 6.9 Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

Das bloße Empfinden, dass eine Anlage an einem bestimmten Standort störend wirkt, kann nicht zur Ablehnung führen. Zur Aufstellung einer Werbeanlage im öffentlichen Straßenland sind grundsätzlich eine Baugenehmigung und eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Da es sich um öffentlich-rechtliche Erlaubnisse handelt, können die beantragten Standorte nur dann abgelehnt werden, wenn sie gegen gesetzliche Vorgaben, hier des Baurechts oder des Straßenrechts, verstoßen.

Die beantragte ausgelagerte City-Light-Poster-Vitrine ist in einem aufwändigen Verfahren mit allen beteiligten Ämtern positiv vorgeprüft worden und entspricht den Bedingungen des Werbenutzungsvertrages. Im Einzelfall werden bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche, verkehrliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte, Denkmalschutz, der Schutz von Grün und eventuell störende Häufungen von Werbeanlagen entsprechend den gültigen Gesetzen, Satzungen und der hierzu vorhandenen Rechtsprechung geprüft und berücksichtigt. Auch die Regelungen des Werbenutzungsvertrages wurden beachtet,

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Versagung ein rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid erteilt werden muss, gegen den die Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln zulässig ist. Sollte dem Standort nicht zustimmt werden, benötigt die Verwaltung einen rechtssicheren Ablehnungsgrund und bittet in diesem Falle um eine detaillierte Erläuterung.

Anlagen